

**Satzung für
Förderverein
Hauptsache Familie -
Bündnis für Bad Honnef e.V.**

in der Fassung vom 30.11.2009

Inhalt

Präambel

§ 1 Name und Sitz des Fördervereins

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Fördervereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsbeitrag

§ 5 Mittel des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

§ 9 Aufgaben des Vorstands

§ 10 Finanzen des Vereins

§ 11 Änderungen der Satzung

§ 12 Auflösung des Vereins

Präambel

„Hauptsache Familie – Bündnis für Bad Honnef“ ist ein Lokales Bündnis im Rahmen der bundesweiten Initiative, die vom Bundesfamilienministerium und dem Europäischen Sozialfond unterstützt wird. Ehrenamtliche Personen aus Verbänden, Vereinen, Schulen, Sozialen Einrichtungen, Kirchen, Kindertagesstätten, Familienzentren, Parteien und Verwaltung haben dieses Bündnis am 24. Oktober 2009 gegründet. Der zu gründende Förderverein unterstützt die Ziele dieser Initiative

§ 1 Name und Sitz des Fördervereins

Der Förderverein „Hauptsache-Familie – Bündnis für Bad Honnef“ hat seinen Sitz in Bad Honnef. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Königswinter eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Fördervereins

Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Initiative Hauptsache Familie – Bündnis für Bad Honnef“. Der Verein bezweckt eine weitere Verbesserung der Familienfreundlichkeit in Bad Honnef und dient damit dem Schutz der Familie. Dies soll durch gemeinsame Projekte mit anderen Organisationen, der Wirtschaft und der Verwaltung erreicht werden. Der Förderverein will durch Spenden, Beratungen, Projekte, Veranstaltungen und Informationsmaterial die folgenden Schwerpunktaufgaben unterstützen:

- (1) Vereinbarkeit von Beruf und Familie
- (2) Verbesserung eines familienfreundlichen Umfeldes in Bad Honnef
- (3) Verbesserung des Bildungs- und Erziehungsangebotes
- (4) Verbesserung der generationsübergreifenden Zusammenarbeit

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und zu unterstützen bereit ist.
- (2) Der Verein hat aktive, inaktive und fördernde Mitglieder
- (3) Die Aufnahme von aktiven, inaktiven und fördernden Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ableben oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich. Ein Austritt muss schriftlich bis 30.11. zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestimmungen dieser Satzung grob zuwider handelt, sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig macht. Vor dem Beschluss über einen Ausschluss hat der Vorstand das Mitglied hierüber zu unterrichten und diesem die Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und weitere Modalitäten in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Diese Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 5 Mittel des Fördervereins

Der Verein finanziert sich durch Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen.

§ 6 Organe des Fördervereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Finanzberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstands (§ 8 (1)) mit der Möglichkeit der Wiederwahl
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - h) Beschluss zur Auflösung des Vereins

- (3) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuladen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die zuletzt bekanntgegebene Adresse des Mitglieds mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel der Absendung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder oder der Vorstand im Sinne des § 8 (1) dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regeln für die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) An der Mitgliederversammlung nehmen als Stimmberechtigte teil:
 - die Mitglieder des Vorstands
 - die Mitglieder
- (5) Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Stimmen können nicht übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung können nur mit 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (8) Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Vorstand und allen Mitgliedern gestellt werden. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen, solche zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Tage, vor dem Versammlungstag schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Finanzwart,
 - d) 4 weiteren Mitgliedern
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzwart. Jeweils zwei von ihnen handeln gemeinschaftlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl eines neuen Mitgliedes bei der nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied oder ein anderes Vereinsmitglied mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand, dessen Sitzungen mindestens alle drei Monate stattfinden sollen, besorgt die Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere ist er verantwortlich für
 - a) die Festlegung der vereinspolitischen Ziele
 - b) Beschlüsse über die Finanzordnung
 - c) Beschlüsse über Projekte
 - d) Ausgabensteuerung
 - e) Einrichtung von Arbeitsgruppen
- (2) Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Vergütungen werden nicht gezahlt, es kann jedoch eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Haftung des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder ist im BGB geregelt

§ 10 Finanzen des Vereins

- (1) Die Finanzen des Vereins werden in Einnahmen und Ausgaben im Rahmen einer einfachen Buchführung geführt
- (2) Der Finanzwart verantwortet die laufenden Einnahmen und Ausgaben. Für darüber hinausgehende oder risikobelastete Einnahmen und Ausgaben ist rechtzeitig die Zustimmung des Vorstands einzuholen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Finanzen des Vereins sind vor der Mitgliederversammlung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Honnef zu prüfen.

§ 11 Änderungen der Satzung

Über Änderungen der Satzung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Bad Honnef, die es im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.